Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt, falls durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgender

T e x t :

W R R e i n e s W o h n g e b i e t gem. § 3 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

		Planteil 1	Planteil 2
Geschoßflächenzahl	(GFZ)	0,70	0,90
Grundflächenzahl	(GRZ)	0,25	0,30
Zahl der Vollgeschoße	(Z)	2 (zwingend)	3 (zwingend)

Ausnahme:
Im Planteil 1 gilt bei Einzelhäusern Z = 2 (Höchstgrenze)

Stadtplanungsamt

Stuttgart, den 12. Mai 1966
Stadtplanungamt
z. Beurk.:
Obervermessungsrat

Dach: Ziegelgedecktes Satteldach, Dachneigung 35 - 42°. Die eingetragenen Firstrichtungen sind verbindlich.
Im Planteil 2 sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte nicht zulässig.

Garagen und Stellplätze: Der Bebauungsplan ordnet den Gebäuden Garagen und Stellplätze zu. Die Zuordnung ist dadurch kenntlich gemacht, daß die Planzeichen G und St mit entsprechenden Zahlen (G 1 ... St 6 ...) die die Lage der Garagen bzw. Stellplätze bestimmen, in die Gebäudegrundflächen eingetragen sind.
Höhe der Garagen an der Einfahrt gemessen 2,5 m.
Die Garagen sind mit Flachdächern zu versehen.
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Garagen und Stellplätze als Ausnahme erst dann zugelassen werden, wenn die zugeordneten Garagen bzw. Stellplätze voll genutzt sind.
Die für die drei Baukörper im Planteil 2 nördl. und westl. der Straße 62 nachzuweisenden Stellplätze sind in Sammelgaragen (Tiefgaragen) unterzubringen.

Mülltonnenstandplätze: Der Bebauungsplan ordnet den Gebäuden Mülltonnenstandplätze zu. Die Zuordnung ist dadurch kenntlich gemacht, daß das Planzeichen M mit entsprechenden Zahlen (M 1 ... M 6 ...) die die Lage der Mülltonnenstandplätze bestimmen, in die Gebäudegrundflächen eingetragen sind. Die Mülltonnenstandplätze sind Gemeinschaftsanlagen im Sinne von § 9 (1) 13 BBauG.

Einfriedigung: An öffentl. Straßen, Wegen und Grünflächen als Hecke, mit Spann- und Knüpfdraht, höchstens 1 m hoch.